



S91143/297-PMVD/2016 (1)

20. Dezember 2016

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 20. Oktober 2016 unter der Nr. 10632/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sorgen der Bundesheeroffiziere“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Nein. Brigadier Professor Mag. DDr. Pöcher hat den in der Zeitschrift „Der Offizier“ publizierten Beitrag im Rahmen seines verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf freie Meinungsäußerung verfasst.

Zu 2 bis 4:

Die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit Demonstrationen ist Aufgabe der Sicherheitsbehörden. Ob und inwieweit das Österreichische Bundesheer (ÖBH) in einem solchen Zusammenhang zu einer Assistenzleistung herangezogen werden könnte, ist daher nicht von mir, sondern von den anforderungsberechtigten Behörden auf Grundlage von Art. 79 Abs. 2 Z 1 B-VG und § 2 des Wehrgesetzes 2001 zu beurteilen.

Zu 5 bis 7, 13 und 17:

Das ÖBH hat die ihm verfassungsmäßig zugeordneten Aufgaben stets mit den dafür vorgesehenen Kräften und Mitteln und auf Basis der geltenden Rechtsordnung zu erfüllen.

Zu 8:

Nein.

Zu 9:

Entfällt.

Zu 10:

„Crowd and Riot Control“ ist ein bei Auslandseinsätzen seit Jahren vorbereitetes und angewandtes Verfahren infanteristischer Kräfte. Es dient dazu, gewaltbereite Personengruppen an der Ausübung von Gewalt gegenüber anderen Personen zu hindern und das erteilte Mandat auftragsgemäß und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durchzusetzen. Die genannten Investitionen dienen einem verbesserten Schutz unserer Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz. Diese Maßnahmen sind unter anderem Ergebnis des Lessons-Learned-Prozesses nach den Unruhen im Kosovo im Herbst 2011.

Zu 11:

Zur Zeit sind im ÖBH folgende minderletale Wirkmittel eingeführt: Reizstoffpatronen, Blitz-/Knallpatronen und Impulsgeschoßpatronen für Kaliber 40 mm, Reizstoffwurfkörper für Kaliber 75 mm, Irritationswurfkörper, Gummigeschoße für Vorderschaftrepeterer und Pfefferspray. Die Einführung weiterer minder letaler Wirkmittel wird derzeit geprüft.

Zu 12:

Minder letale Wirkmittel sind Mittel, mit welchen die Tötung oder schwere Verletzung von Angreifern weniger wahrscheinlich ist als beim Einsatz von Schusswaffen.

Zu 14:

Wie dem Beschluss der Bundesregierung vom 13. September 2016, dem der Hauptausschuss des Nationalrats am 28. September 2016 zugestimmt hat, zu entnehmen ist, beruht die angesprochene Entsendung auf § 1 Z 1 lit. b in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG). Die Entsendung erfolgt daher auf Basis geltenden Verfassungsrechts.

Zu 15:

Eine beabsichtigte „Stärkung von Kapazitäten“ stellt keine Erweiterung der Befugnisse dar. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr obliegt nach dem Militärbefugnisgesetz (MBG) dem Rechtsschutzbeauftragten und seinen beiden Stellvertretern. Darüber hinaus obliegen nachrichtendienstliche Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung der parlamentarischen Kontrolle durch den ständigen Unterausschuss des Landesverteidigungsausschusses des Nationalrates (Art. 52a B-VG).

Zu 16:

Sämtliche Beschaffungen orientieren sich am militärischen Bedarf und dienen u.a. dem Schutz unserer Soldatinnen und Soldaten. Ein Austausch auf Expertenebene zwischen dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und dem BMLVS ist durchaus sinnvoll, um Synergien zu erkennen und diese zum beiderseitigen Vorteil zu nutzen.

Zu 18:

Die Sicherheitslage an der Peripherie Europas und damit rund um Österreich hat sich erheblich verändert. Das von BMLVS und BMI ausgearbeitete Sicherheitspaket reflektiert diese neuen Herausforderungen. Dabei kommt es weder zu einer Militarisierung der Polizei, noch zu einer Umwandlung des Bundesheeres zu einer „Schweren Polizei“.

Mag. Hans Peter DOSKOZIL

elektronisch gefertigt

Signaturwert	33NKNaXwI73bmEJb3MH8S6iTtaJ4celwTuUbeCbu1tx0X091BVAJWnHipyQmPHdeFAluVSOVK+C7MwAkDKqZwPDhtqwvggPmztoZnTDaq5U7285zcMffw6iPfyZ4iT8t9BBQoRUHrqPZHa7pBpcThK+gNQYHUayu31cLGiC7oeUnlM2FJsEPX/YPy3afpqKYO04vrCuw2A4359zpKePNC5befsfjldGji/JqKWC0PRig93Gw/m0Eetla9TM6MRyRFCHdXZG Ct5mMyF5oc07JYmD9F79i5P4R8HTCKLnkY+NMCy+rwJ+/fZNFKz1cVYpfgrEpTAWIkQp5UyuQu9afw==	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2016-12-20T05:52:28Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1729989
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	

